

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

§ 1 Name und Zweck des Vereines

Der Verein führt den Namen „Katzenklub Blue Danube Cat Club“. Der Verein „Blue Danube Cat Club“, dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung der ordnungsgemäßen Haltung von Katzen aller Rassen und von Hauskatzen beziehungsweise der Zucht von Rassekatzen nach den TICA – Rassestandards. Ebenso soll Aufklärungsarbeit bezüglich der Kastration von Hauskatzen und Liebhabertieren erfolgen. Es soll enger Kontakt zur Veterinärmedizinischen Universität Wien gehalten und diese bei Forschungsarbeiten unterstützt werden.

Der Verein ist der [TICA](#) (The International Cat Association, Inc.) angeschlossen.

§ 2 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- 2.1** Zusammenschluss von Züchtern von Rassekatzen und Liebhabern von Rasse- und Hauskatzen in einer demokratischen Interessensgemeinschaft
- 2.2** Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und Fachblättern
- 2.3** Fachliche Fortbildung der Züchter durch Informationsblätter und Seminare
- 2.4** Ausrichtung von internationalen Katzensausstellungen

§ 3 Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Pressbaum. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden überwiegend durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder aufgebracht. Darüber hinaus können auch Spenden, Sachzuwendungen, Erträge aus der Vereinsbroschüre und aus Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen.

§ 5 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

§ 6 Mitglieder

- 6.1** Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- 6.2** Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Familienmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Juniormitgliedern und Freundschaftsmitglieder.
- 6.2.1.** Vollmitglieder sind jene Personen, die volljährig sind und das aktive und passive Wahlrecht haben.
- 6.2.2.** Familienmitglieder sind jene Personen, die volljährig sind und mit einem Vollmitglied verheiratet sind, in einem Verwandtschaftsverhältnis der 1. oder 2. Generation stehen oder mit einem Vollmitglied in einer Lebensgemeinschaft wohnen. Sie haben das aktive Wahlrecht.
- 6.2.3.** Ehrenmitglieder sind jene volljährigen Personen, die sich um den **Blue Danube Cat Club** und die Erreichung seines Vereinszweckes in Besonderem Maß verdient gemacht haben. Sie haben das aktive Wahlrecht.
- 6.2.4.** Juniormitglieder sind jene Personen, die noch nicht volljährig sind. Sie haben kein Wahlrecht.
- 6.2.5** Fördermitglieder sind jene Personen, die volljährig sind.
Sie haben kein Wahlrecht und dürfen auch keine Anträge zur Generalversammlung stellen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1** Über die Aufnahme von Vollmitgliedern, Familienmitgliedern, Juniormitgliedern und Freundschaftsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags auf Mitgliedschaft. Bei der Abstimmung des Vorstandes muss es zu einer Mehrheitsentscheidung kommen. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.
- 7.1.1** Juniormitglieder benötigen auf dem Antrag auf Aufnahme die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten).
- 7.2** Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 7.3** Im ersten Jahr nach der Aufnahme ist der Mitgliedsstatus bei allen Arten der Mitgliedschaft ein provisorischer. In diesem Jahr kann durch den Vorstand jederzeit die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- 8.2** Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand muss hiervon schriftlich verständigt werden. Eventuell bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden in diesem Fall nicht retourniert.
- 8.3** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere wegen Verstößen gegen die Zuchtrichtlinien, wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Auch grob ungebührliches Verhalten gegen andere Vereinsmitglieder und Verhalten das dem Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet sind Ausschlussgründe. Vom erfolgten Ausschluss ist das ausgeschlossene Mitglied schriftlich zu verständigen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Alle bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen gegenseitigen Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen. Ein neuerlicher Antrag auf Mitgliedschaft kann gestellt werden.
- 8.4** Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ende des Vereinsjahrs, sofern sie nicht durch rechtzeitige Einzahlung des kompletten Mitgliedsbeitrages vor Beginn des neuen Vereinsjahres verlängert wird. Es wird vom Vorstand rechtzeitig eine Erinnerung verschickt..
- 8.5** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 8.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1** Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 9.2** Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 9.3** Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und erlassene Geschäftsordnungen einzuhalten und anzuerkennen.
- 9.4** Vollmitglieder und Familienmitglieder haben zusätzlich zu den Vereinsstatuten die Zucht und Haltungsrichtlinien des Vereines zu befolgen und können als einzige Mitglieder, unter Einhaltung dieser Richtlinien, Stammbäume vom Verein beantragen.
- 9.5** Juniormitglieder haben die Vereinsstatuten und die Zucht- und Haltungsrichtlinien des Vereines zu befolgen.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

- 9.6** Freundschaftsmitglieder haben die Vereinsstatuten und die Zucht- und Haltungsrichtlinien des Vereins zu befolgen, ausgenommen sind Regelungen betreffend TICA-Registrierungen, Wurfmeldungen und Stammbäumen. Sie können keine Stammbäume beim Blue Danube Cat Club beziehen. Züchter die Freundschaftsmitglieder sind werden nicht auf der Vereinshomepage gelistet.
- 9.6.a** Vergünstigungen für Freundschaftsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- 9.6.b** Bei Nichteinhaltung der Zucht- und Haltungsrichtlinien beschließt der Vorstand Sanktionen. Dies kann bei groben und mehrmaligen Verstoß gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien auch der Ausschluss aus dem Verein sein.
- 9.7** Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und Alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte.

§ 10 Beiträge

- 10.1** Sämtliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- 10.2** Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder müssen alle Mitglieder die durch die Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zahlen.
- 10.3** Die Mitgliedsbeiträge für das kommende Vereinsjahr, sind bis 30. April zu bezahlen.
- 10.4** Bei neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von einem Monat ab Beschluss des Vorstandes (siehe § 7.1) fällig. Bei Aufnahme in den [Blue Danube Cat Club](#) von November bis Februar, wobei als Aufnahmedatum das im Aufnahmeantrag eingefügte Datum ist, ist nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig. Bei Aufnahme in den [Blue Danube Cat Club](#) im März und April, wobei als Aufnahmedatum das im Aufnahmeantrag eingefügte Datum ist, sind für das laufende Vereinsjahr keine Mitgliedsbeiträge zu begleichen.

§ 11 Organe des Blue Danube Cat Club

Die Organe des Blue Danube Cat Club sind:

- 11.1** die Generalversammlung
- 11.2** der Vorstand
- 11.3** die Rechnungsprüfer
- 11.4** das Schiedsgericht

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

§ 12 Die Generalversammlung

- 12.1** Die ordentliche Generalversammlung findet über Beschluss des Vorstandes in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird über Beschluss des Vorstandes anberaumt, welcher - falls erforderlich - auch außerordentliche Generalversammlungen zusätzlich ansetzen kann.
- 12.2** Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen und mit Angabe der gewünschten Tagesordnung versehenen begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigter Vereinsmitglieder oder der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Beschluss oder nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 12.3** Die Einberufung sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen hat mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Zeitpunktes und des Ortes der Generalversammlung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, bzw. in den gesetzlich- oder in den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer.
- 12.4** Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Behandlung von Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingebracht werden, ablehnen oder bis zur nächsten Generalversammlung vertagen.
- 12.5** Der Vorstand hat mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung sämtliche Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zu senden.
- 12.6** Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein Mitglied darf mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

- 12.7** Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Statutenänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln, bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 12.8** Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, falls dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 12.9** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer a.o. Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 13.1** die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- 13.2** die Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Blue Danube Cat Club sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist
- 13.3** die Entlastung des Vorstands
- 13.4** die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder
- 13.5** die Wahl der Rechnungsprüfer
- 13.6** die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Beiträgen
- 13.7** die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 13.8** die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 13.9** die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen oder Abstimmungspunkte
- 13.10** die Auflösung des Vereines

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

13.11 Für die vorzunehmenden Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer kann jedes ordentliche Mitglied und der Vorstand per se Wahlvorschläge vorbereiten. Der Vorstand hat diese eingebrachten Wahlvorschläge bekannt zu geben. Über jede besetzte Stelle ist, falls die Generalversammlung nicht einer Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt, gesondert abzustimmen, wobei eine einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Findet kein Wahlvorschlag über eine zu besetzende Stelle die erforderliche Mehrheit, so ist zur Abstimmung über in der Zwischenzeit zu erstellende neue Wahlvorschläge eine weitere (außerordentliche) Generalversammlung anzuberaumen. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 14 Der Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus

14.1.1 dem Präsidenten

14.1.2 dem Vizepräsidenten / Kassier Stellvertreter

14.1.3 dem Sekretär

14.1.4 dem Kassier

14.1.5 dem Zuchtwart

14.2 Die Funktionsdauer jedes Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandmitgliedes. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

14.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nächste Generalversammlung hat dies formell zu bestätigen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

14.4 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten schriftlich mündlich oder per Email einberufen.

14.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Personen anwesend sind.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

- 14.6** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 14.7** Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Falls auch dieser verhindert sein sollte, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 14.8** Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- 14.9** Die Generalversammlung kann jederzeit entweder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandmitglieds in Kraft.
- 14.10** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist nachweislich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitglieds, sofern dadurch die Handlungsunfähigkeit des Vorstandes begründet würde, wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes oder Vorstandmitglieds wirksam.
- 14.11** Die Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder der **TICA** sein

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 15.1** Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- 15.2** Bericht an die Generalversammlung über Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins
- 15.3** Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten zwei Monate eines Vereinsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer
- 15.4** Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern, Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Kooptierung von Vorstandsmitgliedern, Erstellung von Geschäftsordnungen

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

15.5 Einhebung der Mitgliedsbeiträge

15.6 Verwaltung des Vereinsvermögens

15.7 Aufnahme und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins

§ 16 Vertretung des Vereins

16.1 Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam. Der Präsident oder der Vizepräsident kann dabei durch den Sekretär vertreten werden.

16.2 In Geldangelegenheiten wird der Verein durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier vertreten. Im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten und –depots des Vereins sind folgende Funktionäre zur kollektiven Vertretung des Vereins berechtigt:

16.2.1 der Präsident gemeinsam mit dem Kassier

16.2.2 der Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier

16.2.3 der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsident

§ 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

17.1 Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident) führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

17.2 Der Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

17.3 Der Kassier (im Falle seiner Verhinderung der Kassier-Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt die Einhebung der Mitgliedsbeiträge. Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Kassier eine schriftliche Abrechnung vorzulegen. Diese liegt für jedes ordentliche Mitglied bei der Generalversammlung zur Einsichtnahme auf.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

§ 18 Die Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung werden für die folgenden drei Vereinsjahre zwei Mitglieder zu Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner gewählt. Zu diesem Amte ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, falls es nicht schon eine andere Funktion im Vorstand ausübt. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Gebarung des Vorstandes jederzeit zu prüfen und sind verpflichtet, über die ordnungsgemäße Führung der Bücher, über die Richtigkeit der Rechnungen sowie des Gebarungs- und Vermögensausweises der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten und einen Antrag zur rechtlichen Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 19 Schiedsgericht

19.1 In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet vorrangig das Schiedsgericht.

19.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen und wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand das Schiedsgericht anruft und gleichzeitig ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein anderes Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft. Mehrere Personen einer Streitpartei machen gemeinsam ein Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage mit Stimmenmehrheit ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Keine der beiden Streitparteien darf sich selbst als Schiedsrichter namhaft machen, ebenso darf keine Streitpartei selbst zum Vorsitzenden gewählt werden.

19.3 Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

STATUTEN des BLUE DANUBE CAT CLUB

- 19.4** Das Schiedsgericht muss spätestens 6 Wochen nach dessen Anrufung eine Entscheidung gefällt haben. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht schon vorher beendet ist, steht nach Ablauf dieser Frist für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht endet durch eine Einigung der Streitparteien oder durch eine schriftliche Empfehlung des Schiedsgerichtes. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind (z.B. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist) entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- 19.5** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereines

- 20.1** Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen und ist nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Generalversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung eines etwaigen Vereinsvermögens. Dieses Vermögen soll einem karitativen Zweck zugeführt werden.
- 20.2** Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren, solange die Tatsache der Auflösung noch nicht in einem Zentralen Vereinsregister (siehe §§ 18 f. Vereinsgesetz 2002) ersichtlich gemacht werden kann.